



# Gewaltschutzkonzept

für die

**DRK-Notunterkunft Karlshorst**

# Inhaltsverzeichnis

I.	Klares Bekenntnis gegen Gewalt - Gewaltschutzleitbild der Einrichtung .....	3
1.	Der Gewaltschutz ist innerhalb der Einrichtung personell und organisatorisch verankert .....	4
2.	Verfahrensabläufe bei Fällen bzw. Verdachtsmomenten von Gewalt sind standardisiert festgelegt .....	5
i.	Formen von Gewalt.....	5
1.	Kindeswohlgefährdung .....	5
2.	Gewalt an Frauen .....	6
ii.	Verantwortlichkeiten .....	6
1.	Heimleitung .....	6
2.	Kinderschutzbeauftragter und Frauenschutzbeauftragte .....	7
3.	Ansprechperson für Erwachsene .....	7
4.	Ansprechpersonen für Kinder .....	8
iii.	Erreichbarkeit .....	8
iv.	Dokumentation .....	8
v.	Datenschutz und Schweigepflicht.....	8
vi.	Verständlichkeit .....	9
vii.	Kooperationen mit Jugendamt, Polizei und Beratungsstellen .....	9
viii.	Verfahrensablauf .....	9
1.	Kinderschutz.....	10
2.	Frauenschutz .....	10
ix.	Individuelle Versorgung.....	11
3.	Das Recht auf Hilfe und Unterstützung wird umgesetzt .....	11
II.	Räumliche Standards .....	12
III.	(Weiter-)Entwicklung und Anwendung des Schutzkonzeptes .....	12
IV.	Inkrafttreten des Schutzkonzeptes: .....	13

## I. Klares Bekenntnis gegen Gewalt - Gewaltschutzleitbild der Einrichtung

Dieses Kinderschutzkonzept gilt innerhalb der Einrichtung für **alle Bereiche**:

- Hauptamtliche DRK-Angestellte:
  - Heimleitung
  - Sozialdienst
  - Verwaltung
  - Hauswirtschaft
  - Hausmeisterei
  - Ehrenamtskoordination
- Externe Dienstleistende:
  - Security
  - Brandwache
  - Catering
  - Reinigungsfirma
  - MedPoint
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
- Temporär in der Einrichtung Tätige

In der Einrichtung erfährt Gewalt gegen alle Menschen **NULL TOLERANZ**.

Der respektvolle und wertschätzende Umgang auf allen Ebenen ist notwendige Voraussetzung für ein friedliches Miteinander und fester Bestandteil der Arbeitshaltung gegenüber den Bewohner/innen der DRK-Notunterkunft Karlshorst<sup>1</sup>.

Wir verpflichten uns, alle Bewohner/innen der NUK vor Gewalt zu schützen. Unser spezielles Augenmerk gilt den besonders schutzbedürftigen Geflüchteten (minderjährige, alleinerziehende und schwangere Frauen, traumatisierte, psychisch erkrankte, körperlich beeinträchtigte, ältere, sowie LGBTI\*<sup>2</sup>).

---

<sup>1</sup> Im Folgenden NUK genannt

<sup>2</sup> Die Abkürzung steht für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle, intersexuelle und queere Menschen

Dies bedeutet:

## 1. Der Gewaltschutz ist innerhalb der Einrichtung personell und organisatorisch verankert

Das eingesetzte Personal<sup>3</sup> und die Ehrenamtlichen kennen den Inhalt dieses Schutzkonzeptes und werden über aktuelle Anpassungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt informiert.

Die Einrichtung legt feste **Ansprechpersonen** für alle Fragen des Schutzes – insbesondere des Kinder- und Frauenschutzes – fest. Alle Bewohner/innen der NUK, das eingesetzte Personal, Ehrenamtliche und das außenstehende Hilfesystem können sich an diese Ansprechpersonen wenden. Diese Personen sind allen innerhalb der Einrichtung sowie den Kooperationen bekannt. In der NUK gibt es einen Kinderschutzbeauftragten. Dieser hat speziell im Kontext Gewalt Erfahrungen mit Kriseninterventionen, psychischen Stabilisierungen und kann auf die besonderen Bedarfe von Gewalt betroffenen bzw. von Gewalt bedrohten Kindern eingehen bzw. wird entsprechend qualifiziert.

In der NUK arbeitet eine Frauenschutzbeauftragte.

Eine **Heimordnung**, in der das Gewaltschutzleitbild, die Grundregeln für ein friedliches Zusammenleben und das Vorgehen gegen gewalttätige Menschen festgelegt sind (*siehe Anlage „Heimordnung“*), wird an zentralen Orten ausgehängt.

Den (neuen) Bewohner/innen wird diese Heimordnung unter Einbeziehung der sprachmittelnden Angestellten vorgestellt. Sie liegt auch übersetzt schriftlich vor.

Bei einem Verstoß gegen die Heimordnung (z.B. bei ausgeübter Gewalt) kann in letzter Konsequenz ein Hausverbot ausgesprochen und eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden.

Alle Mitarbeiter/innen, interne und externe, sowie ehrenamtliche, verpflichten sich, einen **Verhaltenskodex** einzuhalten (*siehe Anlage „Verhaltenskodex“*). In diesem Verhaltenskodex sind Regeln im Umgang mit den Bewohner/innen festgeschrieben, mit dem Ziel, eine klare Haltung unter Verwendung gewaltfreier Kommunikation zum Schutz der Bewohner/innen aufzubauen und einzuhalten.

Das eingesetzte Personal wird für Belange Gewaltprävention, des geschlechts- und altersspezifischen Gewaltschutzes und für interkulturelle Fragestellungen sensibilisiert und qualifiziert.

Das Personal wird motiviert und gefördert, an Fortbildungen zum Gewaltschutz teilzunehmen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen im Sozialbereich nehmen verbindlich an Fortbildungsmodulen teil. Die Fortbildungen befassen sich insbesondere mit Ursachen, Formen, Folgen, dem Erkennen von Gewalt, den notwendigen Interventionsschritten, dem Berliner Hilfesystem sowie mit Kommunikation und Gesprächsführung bei Gewalt. Sie werden zudem motiviert, an internen Schulungen bezüglich

---

<sup>3</sup> D.h. das eigene Personal des Trägers und das im Auftrag des Trägers der Einrichtung von Dritten eingesetzte Personal.

des Gewaltschutzkonzepts teilzunehmen. Die Einrichtung weist jährlich gegenüber ihren Steuerungs-/Kontrollgremien die entsprechenden Qualifizierungen nach.

Das gesamte eingesetzte Personal und die ehrenamtlich Helfenden sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Träger fordert dieses ab.

Das DRK und die externen Dienstleister sind verpflichtet, nur Mitarbeiter/innen einzustellen, die keinen Eintrag im erweiterten Führungszeugnis haben.

Der Träger der Einrichtung wirkt verstärkt auf die Einstellung von weiblichem (Sicherheits- und Brandschutz-)Personal hin.

Alle Mitarbeiter/innen sind dazu verpflichtet, auf jegliche Form von Gewalt zu verzichten und den Schutz und die Sicherheit der Bewohner/innen zu gewährleisten.

Die Privatsphäre und die kulturellen Lebensweisen der Bewohner/innen sind in jedem Fall zu beachten.

## 2. Verfahrensabläufe bei Fällen bzw. Verdachtsmomenten von Gewalt sind standardisiert festgelegt

Das Verfahren innerhalb der Einrichtung bei Verdacht oder nach Gewalttaten oder sexuellen Übergriffen **liegt in einem internen Ablaufplan standardisiert** (siehe Anlage „Ablauf-Kinderschutz“ und „Ablauf-Frauenschutz“) vor. In Kinderschutzfällen wird die Einbeziehung des Kinderschutzbeauftragten sichergestellt. In Frauenschutzfällen wird die Einbeziehung der Frauenschutzbeauftragten sichergestellt.

Das eingesetzte Personal und die Ehrenamtlichen kennen und beachten diese Ablaufpläne.

### i. Formen von Gewalt

#### 1. Kindeswohlgefährdung

Sind Kinder von jeglicher Form von Gewalt oder Vernachlässigung betroffen, ist das seelische, geistige oder körperliche Wohl der Kinder beeinträchtigt oder gefährdet, spricht man von einer Kindeswohlgefährdung. Dabei ist es unerheblich, von wem die Gefährdung – ob absichtlich oder unabsichtlich - ausgeht, seien es Eltern, Verwandte oder fremde Personen<sup>4</sup>.

Es ist die Pflicht aller Angestellten der NUK dafür zu sorgen, dass der Kinderschutz gewährleistet wird und mögliche Verdachtsmomente im Sinne des Kindeswohls aufgeklärt werden können.

Bei der Beurteilung der Kindeswohlgefährdung wird zwischen den zwei Stufen latent und akut unterschieden: können Hilfevorschlüsse gemeinsam mit den Eltern zur Abwendung einer möglichen Gefährdung entwickelt werden, ist die sofortige Einschaltung des Jugendamtes nicht erforderlich

---

<sup>4</sup> Vgl.: <http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/> (abgerufen am 09.02.2017)

(latente Gefährdung). Wenn ein Handlungsbedarf dringend erforderlich ist und dieser von der NUK nicht gewährleistet werden kann, besteht eine akute Kindeswohlgefährdung und das Jugendamt bzw. der Kindernotdienst muss so schnell wie möglich eingeschaltet werden.

## 2. Gewalt an Frauen

Gewalt gegen Frauen kann vielfältige Erscheinungsformen haben. Sie beginnt mit dem alltäglichen Flirten, mit frauenfeindlicher Sprache, Witzen und Beschimpfungen. Auch wo Frauen in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden, wenn sie bestimmte Orte, Wege oder Situationen meiden müssen, um Belästigungen oder Bedrohungen zu entgehen, handelt es sich um eine Form von Gewalt. Direkte Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen sind<sup>5</sup>:

- Physische Gewalt,
- psychische Gewalt,
- häusliche Gewalt,
- sexualisierte Gewalt,
- ökonomische Gewalt,
- Gewalt im Namen der Ehre,
- Zwangsheirat,
- Stalking,
- Menschenhandel und
- Genitalverstümmelung.

Aufgrund der beengten Wohnverhältnisse der NUK mit vielen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion auf kleinem Raum und wenig Beschäftigungsmöglichkeiten kann ein gewaltförderndes Klima entstehen. Dies sollte von allen Mitarbeiter/innen berücksichtigt werden, um frühzeitig Gewalt zu erkennen und Hilfe anbieten zu können.

### ii. Verantwortlichkeiten

#### 1. Heimleitung

Verantwortlich für alle Belange der Bewohner/innen der NUK ist die Heimleitung, sie besteht aus dem Leiter und seinen beiden Stellvertretungen. Die Heimleitung ist in alle Prozesse involviert und erhält Informationen bezüglich des Gewaltschutzes und möglichen Gefährdungen direkt von den Mitarbeiter/innen oder über das Gewaltschutz-Formular (alle Angestellten wissen von diesem Meldebogen und füllen diesen bei Verdachtsfällen aus, *siehe Anlage „formular\_kinder\_frauenschutz“*), bei schwierigen Fällen der akuten Gefährdung beraten sich die Heimleitung mit den internen (bei

---

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen.html> (abgerufen am 01.03.2017)

Fällen des Kinderschutzes mit dem Kinderschutzbeauftragten) und/ oder den externen Fachkräften (Jugendamt oder Kindernotdienst; BIG, Hilfetelefon, Polizei) über notwendige Handlungsschritte.

## 2. Kinderschutzbeauftragter und Frauenschutzbeauftragte

Im Kreise des Personals für die NUK befindet sich eine Kinderschutzfachkraft. Sie koordiniert alle Kinderschutzfälle, berät und unterstützt die Eltern, vermittelt und beantragt mögliche Hilfsangebote mit dem Jugendamt und sichert, wenn nötig, den Kinderschutz. Der Kinderschutzbeauftragte ist mit der nötigen Kompetenz ausgestattet, Meldungen und Gefährdungseinschätzungen das Kindeswohl betreffend an das Jugendamt weiterzuleiten. Alle Kinderschutzfälle werden an die Kinderschutzfachkraft weitergegeben. Der Kinderschutzbeauftragte kann den Gewaltschutzkoordinator zu einer kollegialen Fallberatung hinzuziehen.

Falls der Kinderschutzbeauftragte nicht anwesend ist, werden alle den Kinderschutz betreffenden Informationen an die Heimleitung gegeben.

Die Frauenschutzbeauftragte koordiniert im Auftrag der Heimleitung alle Frauenschutzfälle, berät und unterstützt die Betroffenen, vermittelt und beantragt mögliche Hilfsangebote und sichert, wenn nötig, den Frauenschutz, solange bis eine geeignete (externe) Fachkraft/Stelle übernehmen kann. Alle Fälle, in denen der Frauenschutz bedroht ist, werden an die Heimleitung weitergegeben.

## 3. Ansprechperson für Erwachsene

Die Bewohner/innen der NUK haben die Möglichkeit, sich an die Gewaltschutzbeauftragten oder direkt an die Heimleitung zu wenden, die ihre Informationen, Meldungen und Beschwerden aufnehmen. Des Weiteren sind alle Angestellten daraufhin sensibilisiert, die Bewohner/innen mit ihren Bedarfen an die Heimleitung verweisen zu können.

Darüber hinaus können Verbesserungswünsche und Beschwerden gesammelt und – sofern gewünscht - anonymisiert an die Heimleitung übergeben und mit ihr an Verbesserungen gearbeitet werden (Beschwerdemanagement).

Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche aller Angestellten werden transparent und aktuell an die Bewohner/innen übermittelt, um kurze Wege zu ermöglichen und dringliche Informationen wie Kinderschutz- und Frauenschutzfragen schnell an die zuständige Stelle geben zu können.

Der Bewohnerrat kann eine Vermittlungsfunktion zwischen den Bewohner/innen und der Heimleitung übernehmen, wenn sich Bewohner/innen nicht imstande sehen, sich direkt an die zuständigen Mitarbeiter/innen zu wenden.

## 4. Ansprechpersonen für Kinder

Kinder haben die Möglichkeit, die Kinder- und Jugendbetreuer/innen, mit denen sie im Kontakt stehen, auf ihre Beobachtungen, Bedarfe und Ängste anzusprechen. Diese Mitarbeiter/innen haben durch die Kinder einen weiteren Zugang zu Informationen bezüglich Verdachtsmomenten, auch, weil sie teilweise dieselbe Muttersprache sprechen und Kinder mitunter ungefiltert berichten, was sie erleben. Die Kinder- und Jugendbetreuer/innen vermitteln Fälle direkt an die Heimleitung und führen eine anonyme Dokumentation über auffällige Beobachtungen und Informationen den Kinder- und Frauenschutz betreffend. Des Weiteren führen die Kinder- und Jugendbetreuer/innen regelmäßig Etagenbesuche durch, um mit den Eltern im Kontakt zu bleiben, dabei stellen sie die Angebote der kinderfreundlichen Räume vor und können die Eltern bezüglich des Kinderschutzes beraten.

### iii. Erreichbarkeit

Eine 24-stündige Erreichbarkeit ist abgedeckt durch die Angestellten des Sicherheitsdienstes, telefonisch unter 030/513019011.

Diese sind in der Lage, die 24-stündige Rufbereitschaft der Heimleitung zu kontaktieren, die weitere Maßnahmen zur Abwehr von Gewaltsituation einleiten kann.

### iv. Dokumentation

Die Heimleitung, die Frauenschutzbeauftragte und der Kinderschutzbeauftragte nutzen eine interne Dokumentation bezüglich der Gewaltschutzfälle, in der alle relevanten Stammdaten (Name, Geburtsdatum, Wohneinheit etc.), sowie Vorgänge, Gespräche und Kontaktpersonen angelegt werden, damit im Notfall sofort alle benötigten Informationen und etwaige Vorerfahrungen abrufbar sind.

### v. Datenschutz und Schweigepflicht

Alle Angestellten der NUK unterliegen der beruflichen Schweigepflicht und achten auf den Datenschutz der Bewohner/innen der NUK. Alle Vorgänge werden vertraulich behandelt, insofern der Kinder- und Frauenschutz weiterhin gewährleistet werden kann.

Ist eine Informationsübermittlung notwendig – beispielsweise bei Kontakten zu ärztlichem Fachpersonal – muss eine vorher ausgestellte Schweigepflichtentbindung der betroffenen Bewohner/innen vorliegen, um die zuständigen Angestellten zu autorisieren. Im Notfall (Kinderschutz ist akut bedroht) können Informationen ohne Einhaltung der Schweigepflicht übermittelt werden.



## vi. Verständlichkeit

In der NUK befinden sich im Sozialbereich sprachmittelnde Angestellte für alle gängigen Sprachen (arabisch, farsi, russisch, englisch). Für schwierige Gespräche oder Situationen kann kurzfristig ein/e Sprachmittler/in (Sozialbetreuer/in) hinzugezogen werden, damit die Verständlichkeit für die Betroffenen gewährleistet werden kann.

## vii. Kooperationen mit Jugendamt, Polizei und Beratungsstellen

Die NUK strebt eine enge Kooperation mit dem Jugendamt Lichtenberg an, um einen regelmäßigen Austausch zu gewährleisten und Beratungsangebote einholen zu können, insbesondere von den Kinderschutzkoordinator/innen des Jugendamtes Lichtenberg. Die NUK nimmt Beratungsangebote bezüglich der Entwicklung und Evaluation eines Schutzkonzeptes in Anspruch, im Speziellen wird das Beratungsangebot Kinderschutzfälle betreffend wahrgenommen.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdungsmeldung halten sich die zuständigen Angestellten an den berlineinheitlichen Ablauf, was Formulare, Ansprechpersonen und Kommunikationswege betrifft, außerdem kann, gem. § 8b SGB VIII<sup>6</sup>, eine Beratung bezüglich Gefährdungseinschätzungen beim Jugendamt Lichtenberg in Anspruch genommen werden.

Ist von Erwachsenen Gewalt ausgegangen, besteht die Möglichkeit, bei Notwendigkeit oder mit Einverständnis der Betroffenen, die Polizei zur Strafverfolgung zu informieren. Ein enger Austausch und ein guter Kontakt zur Dienststelle sind Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die NUK strebt eine enge Kooperation mit Beratungsstellen wie dem Hilfetelefon (des Bundesamtes für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben) oder dem BIG e.V. (Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen) an, um einen regelmäßigen Austausch zu gewährleisten und Beratungsangebote einholen zu können. Des Weiteren existieren Kooperationen zu kulturspezifischen Beratungsstellen.

## viii. Verfahrensablauf

Die für den Schutz der Bewohner/innen verantwortlichen Personen beim Thema Gewaltschutz sind die Vertreter/innen der Heimleitung. Alle Meldungen werden unmittelbar an diese Stelle gegeben. Die Heimleitung kann, im Sinne einer schnellen und gewissenhaften Bearbeitung, die Ausführung einem/r Sozialpädagogen/in übertragen.

Der Kinderschutzbeauftragte ist zuständig für Fälle, in denen das Kindeswohl gefährdet ist.

Die Bearbeitung des Gewaltschutzes hat höchste Priorität!

In der Beratung sollte auf die individuellen Bedürfnisse der Bewohner/innen eingegangen und eine vertrauensvolle Atmosphäre hergestellt werden. Alle Mitarbeiter/innen, die an einem Fall beteiligt sind (Sprachmittler/innen, Kinderschutzbeauftragter etc.), sollten mit größter Sorgfalt vorgehen und sich

---

<sup>6</sup> Die Einrichtung hat danach einen Anspruch gegenüber dem überörtlichen Jugendhilfeträger auf Beratung insbesondere im Hinblick auf Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens in persönlichen Angelegenheiten.

nach den Anweisungen der Kinderschutzfachkraft bzw. der Heimleitung richten. Die fallsteuernde Person kann den Gewaltschutzkoordinator zu einer kollegialen Fallberatung hinzu ziehen (Vier-Augen-Prinzip).

## 1. Kinderschutz

Nach erfolgter Prüfung des Sachverhalts (Sammlung der relevanten Informationen, Gespräch mit Eltern, Gespräch mit Kind) ergeben sich drei mögliche Handlungsalternativen.

Variante a: es stellt sich heraus, dass keine Gefährdung vorliegt, oder sie einmalig und nicht schwerwiegend ist. In diesem Falle findet ein Elterngespräch statt, in dem die Familie über die Rechte der Kinder und mögliche Hilfsangebote aufgeklärt werden. Nach positivem Verlauf kann die Gefährdung abgestellt werden.

Variante b: eine latente Gefährdung liegt vor. Es ist abzusehen, dass das Kindeswohl bei anhaltender Gefährdung bedroht ist. Wenn die Gefährdung nicht durch ein Gespräch und schnell wirkende Maßnahmen abgestellt werden kann, ist das Jugendamt zu informieren. Voraussetzung für eine erfolgreiche und schnell zu bearbeitende Meldung ist das Formular „Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ (*siehe Anhang*), welches per Fax an den Krisendienst gesendet wird. Das Jugendamt wird sich über mögliche Hilfsangebote für dieses Kind bzw. die Familie beraten und diese beschließen. Die Angestellten der NUK sichern ihre Kooperation einem eingesetzten Hilfsangebot zu.

Variante c: eine akute Gefährdung liegt vor. Haben die Risikofaktoren der Gefährdung unmittelbar einen störenden Einfluss auf die Gesundheit und Entwicklung des Kindes und können die Schutzfaktoren nicht zum sofortigen Ende der Gefährdung beitragen, wird auf schnellstem Wege das Jugendamt eingeschaltet. Falls dort niemand erreichbar ist (z.B. außerhalb der Sprechzeiten), wird alternativ der Kindernotdienst für eine Inobhutnahme kontaktiert (Hotline: **030/610066**).

Sollten die Umstände in der NUK zur Kindeswohlgefährdung führen (z.B. bauliche Gegebenheiten, Gefährdung durch andere Bewohner/innen), so muss mit der ganzen Familie eine sinnvolle Lösung mit dem Ziel des Kinderschutzes gefunden werden, sei es der Auszug der Familie oder das Hausverbot für den/die Verursacher/in.

## 2. Frauenschutz

Die erste Handlung sollte der Sicherstellung des Schutzes der Frau dienen. Um die Situation erfassen zu können, kann die Frau, die das Opfer von Gewalt wurde, in einem gesicherten Bereich im Verwaltungsgebäude in Ruhe befragt werden. Mögliche Verletzungen können im MedPoint untersucht werden. Nach erfolgter Prüfung des Sachverhalts (Sammlung der relevanten Informationen, Gespräch mit betroffener Frau, evtl. Gespräch mit der gewaltausübenden Person) ergeben sich nach Wunsch der betroffenen Frau und Beurteilung der Gesamtlage folgende Handlungsalternativen:

- die Frau bekommt ein eigenes abschließbares Zimmer

- sie wird in einem Frauenschutzhaus untergebracht
- die gewaltausübende Person bekommt ein Hausverbot
- die Polizei wird zur weiteren Untersuchung und evtl. zur Verfolgung der gewaltausübenden Person eingeschaltet

Im Notfall (z.B. körperliche Verletzung, aktuelle Bedrohung) muss die Betroffene unverzüglich geschützt werden! Schnelligkeit und Effektivität im Ablauf sind dafür unerlässlich.

Die Einhaltung der Abläufe sollte für alle beteiligten Mitarbeiter/innen gelten, um unnötige Risiken zu vermeiden! Die Bewohnerin, die im Schutzfall beraten wird, sollte sich auf den versprochenen Ablauf verlassen können.

## ix. Individuelle Versorgung

Individuelle Besonderheiten der Bewohner/innen der NUK und/oder die besondere Schutzbedürftigkeit von bestimmten Personen/Zielgruppen werden im Rahmen der unterkunft-internen Belegung beachtet – sobald sie offenbar werden. Die Verlegung in eine andere Unterkunft wird in Härtefällen geprüft.

Eine medizinische Erstversorgung ist noch in der Unterkunft im zentral gelegenen MedPoint von den Pflegekräften möglich.

Ein Sozialpädagoge vermittelt bei psychischen Auffälligkeiten der Bewohner/innen an therapeutische Angebote.

## 3. Das Recht auf Hilfe und Unterstützung wird umgesetzt

Die Bewohner/innen der NUK werden über Kinder- und Frauenrechte, Ansprechpersonen, Beschwerdemöglichkeiten sowie über Beratungsstellen informiert. Dabei werden Sprachbarrieren überwunden: die mehrsprachigen Plakate der Berliner Kinderschutz-Hotline und des Hilfetelefons hängen an zentralen Orten aus.

Die Heimleitung und alle Mitarbeiter/innen des Sozialbereiches unterstützen Frauen dabei, den Zugang zu Beratungsangeboten zu ermöglichen, indem sie:

- mit Einverständnis der Betroffenen Kontakt zu Beratungsstellen aufnehmen (telefonisch, per E-Mail). Eine Kontaktaufnahme per Telefon, Mail oder Fax erfolgt mittels einer hierfür eigens entwickelten Schweigepflichtentbindung, die mehrsprachig in der Einrichtung vorliegt (siehe Anlagen „Einverständniserklärungen“) oder
- den Betroffenen die Möglichkeit verschaffen, selbst Kontakt aufzunehmen.

## II. Räumliche Standards

Die NUK ist von außen nur durch den vom Sicherheitsdienst bewachten Eingang zu erreichen. Das gesamte Gelände ist von einer Mauer umschlossen. In den Wohnkomplexen sitzt auf jeder Etage ein/e Mitarbeiter/in der Brandwache, die Mitarbeiter/innen des Sicherheitsdienstes kontrollieren in regelmäßigen Abständen das gesamte Gelände. Die Etagen sind beleuchtet.

Die Einrichtung verfügt über geschlechtergetrennte Sanitär- und Duschbereiche, die von außerhalb der NUK nicht einzusehen sind.

Die Einrichtung verfügt in einem separaten Wohngebäude (Haus 11) über geschlechtergetrennte Unterbringungsmöglichkeiten für besonders schutzbedürftige Personen.

Die Einrichtung bietet im individuell zu prüfenden Härtefall abschließbare Räume für allein reisende und alleinerziehende Frauen mit ihren Kindern, außerdem gibt es eine eigene, von den Männern getrennte, Frauen-Etage (Haus 10, 2. Etage).

Folgende kinderfreundliche Räume stehen in der NUK bereit:

- Spielzimmer für Kinder ab drei Jahren in Haus 12, Erdgeschoss
- Spielzimmer für Kleinkinder in Haus 5, sechste Etage
- des Weiteren besitzt die NUK zwei Spielplätze, einen Tanzraum und einen Fußballplatz auf dem Gelände

Folgender geschützter Gemeinschaftsraum steht in der NUK nur für Frauen bereit:

- Raum für Frauen/ Mütter mit Kleinkindern (Stillzimmer) im Haus 12, erste Etage

## III. (Weiter-)Entwicklung und Anwendung des Schutzkonzeptes

Die Einrichtung hat eine fachlich verantwortliche Person für die Anwendung und (Weiter-) Entwicklung des Schutzkonzeptes festgelegt (siehe Anlage „Ansprechpersonen“). Diese Person – der Koordinator für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften - ist den internen und externen Kooperationen bekannt.

Die Einrichtung ermöglicht bzw. verbessert die Gestaltungsmöglichkeiten der Bewohner/innen der NUK. Die Heimleitung vertraut auf die Erfahrungen und Kompetenzen der Bewohner/innen und möchte diese fördern. Im regelmäßig stattfindenden „Bewohnerrat“ werden Themen des alltäglichen Ablaufs (Sicherheit, Sauberkeit, Hygiene...), aber auch schutzspezifische Aspekte besprochen. Den kulturellen Hintergrund und die lebensweltzentrierten Bedürfnisse der Bewohner/innen kennt niemand besser als sie selbst. In Verbindung mit den in Deutschland geltenden Rechten und Gesetzen soll zusammen an der Verbesserung des Kinder- und Frauenschutzes in der NUK gearbeitet werden.

Die Einrichtung unterstützt den Auf- und Ausbau von Unterstützungsnetzwerken rund um die Unterbringung, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kooperationen zu Beratungsangeboten aufbaut. Informationsveranstaltungen zum Thema Kinder- und Frauenschutz werden in Kooperation

mit Institutionen und Fachberatungsstellen (z.B. Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e.V. (BIG), der Polizei und der Beratungsstelle für Familien arabischer Herkunft „Al-Dar“) angeboten.

Die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist Bestandteil des Qualitätsmanagements.

Es ist unerlässlich, dass die Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes und Standards, die von der NUK eingefordert werden, überprüft werden. Dies erfordert regelmäßige Kontrollen, bei denen nicht nur Vorkommnisse notiert, sondern auch regelmäßige Befragungen von den in der NUK lebenden Menschen durchgeführt werden sollten. Die Einhaltung des Gewaltschutzkonzeptes ist Bestandteil des Qualitätsmanagement.

#### IV. Inkrafttreten des Schutzkonzeptes:

**Datum:**

**Unterschrift der Einrichtung:**

---

Geschäftsstelle

---

Heimleiter

---

Stellv. Heimleiterin

---

Stellv. Heimleiter